

Name:

**Partei für schulmedizinische
Verjüngungsforschung**

Kurzbezeichnung:

-

Zusatzbezeichnung:

-

Anschrift:

**Dietzgenstraße 70
13156 Berlin
z. H. Herrn Felix Werth**

Telefon:

(01 52) 56 07 40 24

Telefax:

-

E-Mail:

kontakt@parteifuergesundheitsforschung.de

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 04.01.2023)

Name:

**Partei für schulmedizinische
Verjüngungsforschung**

Kurzbezeichnung:

-

Zusatzbezeichnung:

-

Bundesausschuss:

Vorsitzender:

Felix Werth

Stellvertreter:

Nicolai Kilian

Karl-Friedrich Harter

Schatzmeisterin:

Andrea Beyerlein

Stellv. Schatzmeister:

Felix Werth

Beisitzer:

Dr. Nadine Saul

Peter Titze

Angelika Frankenberger

Udo Schmidtke

Erik Krüger

Peter Schippl

Landesverbände:

Bayern:

Vorsitzender:

Peter Schippl

Stellvertreter:

Andrea Beyerlein

Stefan Szalay

Yue Li

Dr. Kemal Akman

Fabian Pudlo

Barbara Heubusch

Schatzmeisterin:

Andrea Beyerlein

Stellv. Schatzmeister:

Peter Schippl

Berlin:

Vorsitzender:

Vitalii Winter

Stellvertreter:

Angelika Frankenberger

Thomas Hahn

Wolfgang Werth

Dr. Nadine Saul

Philipp Ott

Schatzmeisterin:

Dr. Nadine Saul

Stellv. Schatzmeister:

Vitalii Winter

Brandenburg:

Vorsitzende:

Susanne Hahn

Stellvertreter:

Jana Morawetz

Friedbert Hahn

Thomas Reinholz

Schatzmeister:

Friedbert Hahn

Stellv. Schatzmeisterin:

Susanne Hahn

Bremen:

Vorsitzender: Nick Rosenkranz
Stellvertreter: Rasmus Hellborn
Joshua Reiners
Lukas Schulze
Schatzmeister: Rasmus Hellborn
Stellv. Schatzmeister: Nick Rosenkranz
Beisitzer: Frank Ontrup

Hamburg:

Vorsitzende: Nanette Stelling
Stellvertreter: Sabine Underberg
Henrik Wichert
Ruth Kopelke
Schatzmeisterin: Sabine Underberg

Hessen:

Vorsitzender: Dennis Rudolph
Stellvertreter: Javad Sameti
Udo Schmidtke
Schatzmeister: Javad Sameti
Stellv. Schatzmeister: Dennis Rudolph

Mecklenburg-Vorpommern:

Vorsitzender: N.N.
Stellvertreter: Nicolai Kilian
Patrick Eckert
Schatzmeister: Nicolai Kilian

Niedersachsen:

Vorsitzender: Lukas Henschke
Stellvertreter: Wiebke Holst
Matthias Andre
Artur Hildebrandt
Schatzmeisterin: Wiebke Holst
Stellv. Schatzmeister: Lukas Henschke

Nordrhein-Westfalen:

Vorsitzender: Saif Al Basri
Stellvertreter: Karl-Friedrich Harter
Tim Tielkes
Heiko Matamaru
Schatzmeister: Karl-Friedrich Harter
Stellv. Schatzmeister: Saif Al Basri

Rheinland-Pfalz:

Vorsitzender: Peter Karlow
Stellvertreter: Alexander Beer
Helena Karlow
Schatzmeister: Alexander Beer

Saarland:

Vorsitzender: Maximilian Kirsch
Stellvertreter: Erik Krüger
Heike Günkel-Kirsch
Josefine Gessinger
Schatzmeister: Erik Krüger
Stellv. Schatzmeister: Maximilian Kirsch

Sachsen:

Vorsitzender: Andreas Kabus
Stellvertreter: Florian Dietrich
Dr. Frank Seifert
Schatzmeister: Florian Dietrich

Sachsen-Anhalt:

Vorsitzender: N.N.
Stellvertreter: Marcel Schnabel
Julio Santos Torres
Schatzmeister: Marcel Schnabel

Schleswig-Holstein:

Vorsitzender: Peter Lange
Stellvertreter: Erich Halbwidl
Yaimee-Lee Grimmelmann
Schatzmeister: Erich Halbwidl

Thüringen:

Vorsitzender: N.N.
Stellvertreter: Ramona Nipperdey
Dr. Alexander Borowski
Schatzmeisterin: Ramona Nipperdey

Partei für schulmedizinische Verjüngungsforschung

Satzung

§1 Name, Kurzbezeichnung, Sitz und Tätigkeitsgebiet der Partei

1. Der Name der Partei ist Partei für schulmedizinische Verjüngungsforschung.
2. Die Partei führt keine Kurzbezeichnung.
3. Sitz der Partei ist Berlin.
4. Das Tätigkeitsgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland. Die Partei für schulmedizinische Verjüngungsforschung ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes.

§2 Zweck und Ziel

Die Partei für schulmedizinische Verjüngungsforschung ist eine Ein-Themen-Partei. Mit zukünftiger Medizin werden Menschen durch Verjüngung wahrscheinlich nicht mehr an Alterskrankheiten oder hohem Alter sterben und tausende Jahre gesund leben können. Die Partei für schulmedizinische Verjüngungsforschung will die Entwicklung dieser Medizin stark beschleunigen und damit vielen Millionen Menschen das Leben retten. Dafür sollen wesentlich mehr Staatsgelder investiert werden, und zwar in den Bau und Betrieb zusätzlicher Forschungseinrichtungen und in die Ausbildung von mehr Menschen in den relevanten Bereichen, was den Ausbau der entsprechenden Fachbereiche an den Universitäten wie Biochemie, Molekularbiologie und Medizin mit einschließt. Alle weiteren politischen Themen will die Partei für schulmedizinische Verjüngungsforschung den anderen Parteien überlassen. Diese können im Fall einer Teilnahme an einer Regierungskoalition von den Koalitionspartnern behandelt werden.

§3 Aufnahme und Austritt der Mitglieder

1. Mitglied kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Satzung anerkennt.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Bundesvorstand zu beantragen.
3. Mitglieder können nur natürliche Personen sein.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
5. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Bundesvorstand zu erklären.

6. Die Mitglieder der Partei für schulmedizinische Verjüngungsforschung oder die Mitglieder des Vorstandes der Partei für schulmedizinische Verjüngungsforschung dürfen nicht in der Mehrheit Ausländer sein.

7. Es gilt die freie Wahl des Landesverbandes unabhängig vom gemeldeten Wohnsitz.

8. (weggefallen)

9. Jedes Parteimitglied wird automatisch Mitglied bei der niedrigsten Parteigliederung, die den angezeigten Wohnsitz des Mitgliedes umfasst, falls das Mitglied keinen anderen Antrag stellt. Mitglieder mit Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland werden automatisch nur Mitglied im Bundesverband, falls sie keinen anderen Antrag stellen.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Es wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben. Allerdings werden alle Mitglieder gebeten, als freiwilligen Mitgliedsbeitrag mindestens 10 Euro pro Monat oder bei geringem Einkommen mindestens 3 Euro pro Monat zu spenden. Es wird empfohlen, hierfür einen Dauerauftrag einzurichten.

2. Jedes Mitglied hat das Recht, sich im Rahmen dieser Satzung an der Arbeit der Partei zu beteiligen.

§5 Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und ihren Ausschluss

1. Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder sind Verwarnung, Enthebung von einem Parteiamt und Ausschluss aus der Partei.

2. Eine Ordnungsmaßnahme kann gegen ein Mitglied verhängt werden, wenn es der Partei einen schweren Schaden zufügt.

3. Ordnungsmaßnahmen können nur vom Bundesvorstand angeordnet werden.

4. Über den Ausschluss entscheidet das zuständige Schiedsgericht.

5. Bei Verstößen gegen die Satzung, die einen Ausschluss noch nicht rechtfertigen, kann das Mitglied verwarnet oder von einem Parteiamt enthoben werden.

6. Gegen die Maßnahmen ist Widerspruch beim zuständigen Schiedsgericht zulässig. Die Berufung an ein Schiedsgericht höherer Stufe ist zulässig.

7. Die Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme muss schriftlich begründet werden.

8. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand der Partei oder eines Gebietsverbandes ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen.

§6 Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

1. Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände sind Verwarnung und Auflösung.

2. Eine Ordnungsmaßnahme kann gegen einen Gebietsverband verhängt werden, wenn er der Partei einen schweren Schaden zufügt.
3. Ordnungsmaßnahmen können nur vom Bundesvorstand angeordnet werden.
4. Über die Auflösung eines Gebietsverbands entscheidet das zuständige Schiedsgericht.
5. Die Auflösung und der Ausschluss nachgeordneter Gebietsverbände sowie die Amtsenthebung ganzer Organe derselben sind nur wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei zulässig.
6. Bei Verstößen gegen die Satzung, die eine Auflösung eines Gebietsverbands noch nicht rechtfertigen, kann der Gebietsverband verwahrt werden.
7. Der Bundesvorstand bedarf für eine Maßnahme gegen Gebietsverbände der Bestätigung durch ein höheres Organ. Die Maßnahme tritt außer Kraft, wenn die Bestätigung nicht auf dem nächsten Bundesparteitag ausgesprochen wird. Gegen die Maßnahmen ist Widerspruch beim zuständigen Schiedsgericht zulässig. Die Berufung an ein Schiedsgericht höherer Stufe ist zulässig.

§7 Allgemeine Gliederung der Partei

1. Die Partei für schulmedizinische Verjüngungsforschung gliedert sich in Landesverbände. Die Landesverbände können nach ihren örtlichen Bedürfnissen Untergliederungen schaffen. Innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen eines Landes gibt es nur einen Landesverband.
2. Die weitere Untergliederung der Landesverbände erfolgt in Orts-, Kreis- und Bezirksverbände, die deckungsgleich mit den politischen Grenzen der Regierungsbezirke, Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden sind.

§8 Organe

1. Die Organe der Bundespartei sind der Bundesparteitag, der Bundesvorstand und das Bundesschiedsgericht.

§9 Der Bundesparteitag

1. Der Bundesparteitag ist das oberste Organ der Partei für schulmedizinische Verjüngungsforschung.
2. Der Bundesparteitag ist eine Mitgliederversammlung.
3. Der Bundesparteitag wird vom Bundesvorstand einberufen. Dies kann z.B. auch über Email erfolgen.
4. Der Bundesvorstand muss den Termin für den Bundesparteitag mindestens drei Tage vorher bekannt geben.
5. Der Bundesparteitag beschließt über das Parteiprogramm, die Satzung, die Schiedsgerichtsordnung, das Wahlprogramm für die Bundestagswahl, die Verschmelzung

mit anderen Parteien und die Auflösung. Für eine Änderung der Satzung, der Schiedsgerichtsordnung oder des Parteiprogramms ist eine Neun-Zehntel-Mehrheit der anwesenden Parteimitglieder notwendig.

6. Eine Auflösung oder Verschmelzung muss mit einer Urabstimmung unter den Mitgliedern mit einer Neun-Zehntel-Mehrheit bestätigt werden.

7. Der Bundesparteitag wählt den Bundesvorstand, das Bundesschiedsgericht und die Rechnungsprüfer.

8. Der Bundesparteitag wählt ein Mitglied des Bundesvorstands zum Schatzmeister, der für die Finanzangelegenheiten zuständig ist.

9. Der Bundesparteitag nimmt den Tätigkeitsbericht des Bundesvorstands entgegen und ist für die Entlastung des Bundesvorstands zuständig.

10. Die Beschlüsse und Wahlergebnisse des Bundesparteitages sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Protokollführer und von mindestens einem Mitglied des Bundesvorstands zu unterzeichnen.

11. Der Bundesparteitag tritt mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr einmal zusammen.

12. Außerordentliche Parteitage können nur auf Beschluss des Bundesvorstands einberufen werden.

§10 Der Bundesvorstand

1. Der Bundesvorstand vertritt die Partei für schulmedizinische Verjüngungsforschung nach innen und nach außen. Er führt deren Geschäfte auf der Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane.

2. Der Bundesvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, mindestens zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, optional beliebig vielen stellvertretenden Schatzmeistern, optional einem Generalsekretär und optional beliebig vielen weiteren Mitgliedern des Bundesvorstandes. Der Vorsitzende kann auch gleichzeitig der Schatzmeister oder stellvertretender Schatzmeister sein. Einer der stellvertretenden Vorsitzenden kann auch gleichzeitig der Schatzmeister oder stellvertretender Schatzmeister sein.

3. Der Bundesvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse des Bundesparteitages.

4. Der Bundesvorstand fertigt einen Tätigkeitsbericht an.

5. Der Vorstandsvorsitzende und der Generalsekretär sind einzelvertretungsberechtigt. Neben dem Vorstandsvorsitzenden und dem Generalsekretär können auch jeweils zwei stellvertretende Vorstandsvorsitzende die Partei gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam vertreten.

§11 Schiedsgerichte

1. Näheres zu den Schiedsgerichten regelt die Schiedsgerichtsordnung.

§12 Aufstellung von Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen

1. Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzungen der Bundespartei und der zuständigen Gebietsverbände.

2. Die Versammlung zur Aufstellung der Bewerber kann auch im Rahmen einer anderen Mitgliederversammlung stattfinden.

3. Aufstellungsversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder teilnehmen.

4. Die Einladung zu einer Aufstellungsversammlung erfolgt durch den Bundesvorstand oder durch einen Beauftragten des Bundesvorstandes oder durch den Landesvorstand, der für den jeweiligen Wahlkreis oder das jeweilige Bundesland zuständig ist, oder durch einen Beauftragten dieses Landesvorstandes.

§13 Finanzordnung

1. Der Schatzmeister ist für die Verwaltung der Finanzen und die Buchführung zuständig.

2. (weggefallen)

3. Der Schatzmeister auf Bundesebene sorgt für die fristgerechte Einreichung des Rechenschaftsberichts beim Präsidenten des Deutschen Bundestages.

4. Jede Gliederung kann über die bei ihr eingegangenen Spenden in voller Summe verfügen, falls kein anderer Verwendungszweck angegeben ist.

5. Eine zusätzliche Beitragsordnung existiert nicht.

Schiedsgerichtsordnung

§1 Grundlagen

1. Auf Bundes- und Landesebene sind Schiedsgerichte zu bilden.

2. Die Schiedsgerichte sind Schiedsgerichte im Sinne des Parteiengesetzes.

§2 Besetzung

1. Es wird für jedes Schiedsgericht ein Vorsitzender gewählt. Es können bis zu zwei Stellvertreter gewählt werden. Für ein Verfahren benennt jede Streitpartei jeweils einen Beisitzer.

2. Die Schiedsgerichte werden für 4 Jahre gewählt.

3. Mitglieder der Schiedsgerichte müssen nicht Mitglied der Partei für schulmedizinische Verjüngungsforschung sein.

4. Der Bundesparteitag wählt das Bundesschiedsgericht und die Landesparteitage wählen die Landesschiedsgerichte.

§3 Geschäftsstelle

1. Geschäftsstelle des Bundesschiedsgerichts ist die Bundesgeschäftsstelle der Partei. Die Geschäftsstellen der Landesschiedsgerichte sind die Geschäftsstellen der jeweiligen Landesverbände.

§4 Schlichtung

1. Vor der Anrufung des Schiedsgerichts sollte ein Schlichtungsversuch stattfinden.

§5 Anrufung

1. Das Schiedsgericht wird nur auf schriftlichen Anruf aktiv. Der Anruf muss eine Begründung enthalten.

2. Der Antragsteller kann ein Parteimitglied oder ein Parteiorgan sein.

3. Ist der Anruf unzulässig oder offensichtlich unbegründet, kann der Anruf mit einer Begründung abgelehnt werden. Der Antragsteller kann dagegen Beschwerde einlegen.

§6 Verfahren

1. Den Beteiligten steht die Ablehnung eines Mitglieds des Schiedsgerichts wegen Befangenheit zu.

2. Das Gericht entscheidet, ob das Verfahren schriftlichen, mündlichen oder fernmündlichen stattfindet.

3. Alle Verfahrensbeteiligten haben Anspruch auf rechtliches Gehör. Den Entscheidungen dürfen nur solche Feststellungen zugrunde gelegt werden, die allen Verfahrensbeteiligten bekannt sind und zu denen sie Stellung nehmen konnten.

§7 Urteil

1. Die Schiedsrichter fällen das Urteil mit einfacher Mehrheit.

§8 Berufung

1. Gegen Entscheidungen der Landesschiedsgerichte kann beim Bundesschiedsgericht Berufung eingelegt werden.

§9 Kosten

1. Das Schiedsgerichtsverfahren ist gebührenfrei. Die Verfahrensbeteiligten tragen ihre eigenen Kosten im Zusammenhang mit dem Verfahren selbst.

2. Schiedsrichter erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung.

**Mehr Verjüngungsforschung
für ein unbegrenzt langes gesundes Leben für alle**

Programm der Partei für schulmedizinische Verjüngungsforschung

Die Partei für schulmedizinische Verjüngungsforschung ist eine Ein-Themen-Partei. Mit zukünftiger Medizin werden Menschen durch Verjüngung wahrscheinlich nicht mehr an Alterskrankheiten oder hohem Alter sterben und tausende Jahre gesund leben können. Die Partei für schulmedizinische Verjüngungsforschung will die Entwicklung dieser Medizin stark beschleunigen und damit vielen Millionen Menschen das Leben retten. Dafür sollen wesentlich mehr Staatsgelder investiert werden, und zwar in den Bau und Betrieb zusätzlicher Forschungseinrichtungen und in die Ausbildung von mehr Menschen in den relevanten Bereichen, was den Ausbau der entsprechenden Fachbereiche an den Universitäten wie Biochemie, Molekularbiologie und Medizin mit einschließt. Alle weiteren politischen Themen will die Partei für schulmedizinische Verjüngungsforschung den anderen Parteien überlassen. Diese können im Fall einer Teilnahme an einer Regierungskoalition von den Koalitionspartnern behandelt werden.

Erläuterung:

Altern verursacht Leid und Tod

Zurzeit sterben täglich mehr als 100.000 Menschen an Alterskrankheiten wie Krebs, Alzheimer und Herz-Kreislauf-Erkrankungen. Der Hauptrisikofaktor für Alterskrankheiten ist ein hohes biologisches Alter.

Altern mit dem Reparaturansatz heilen und unbegrenzt langes gesundes Leben ermöglichen

In der Alternforschung hat sich in den letzten Jahren ein neuer Ansatz etabliert, der sogenannte Reparaturansatz (Englisch: Damage Repair Approach). Beim Altern entstehen u.a. durch den ganz normalen Stoffwechsel schädliche Veränderungen im Körper, die ab einer gewissen Menge zu Alterskrankheiten führen. Durch Reparatur dieser Schäden auf molekularer und zellulärer Ebene wird man in Zukunft sehr wahrscheinlich Menschen biologisch verjüngen und damit allen Alterskrankheiten vorbeugen können. Nach einer Verjüngung würden Menschen weiter altern, da weiterhin Schäden entstehen. Wendet man dann aber die Verjüngungsmedizin, die die Wissenschaftler mit der Zeit verbessern werden, in regelmäßigen Abständen immer wieder an, könnten Menschen praktisch unbegrenzt lange leben. Dabei hätten sie das Aussehen und die körperliche sowie geistige Gesundheit und Fitness eines jungen Erwachsenen. Das Altern wäre damit sozusagen heilbar.

Der Reparaturansatz ist relativ einfach umzusetzen

Die Umkehrung des Alterns durch den Reparaturansatz ist sehr viel einfacher umzusetzen als zum Beispiel eine Verlangsamung des Alterns durch ein Eingreifen in den Stoffwechsel. Dies liegt daran, dass der Stoffwechsel sehr komplex ist und auch noch nicht ausreichend verstanden wird. Wenn man versuchen würde, den Stoffwechsel dahingehend zu verändern, dass weniger Schäden entstehen, würde das wahrscheinlich mehr Schaden anrichten als nützen, da der Stoffwechsel so verflochten, kompliziert und unverstanden ist. Um den Reparaturansatz umzusetzen, muss man hingegen den Stoffwechsel nicht verstehen, sondern nur die Schäden kennen und wissen, wie sie repariert werden können.

Alle Schäden lassen sich in eine übersichtliche Anzahl von Kategorien einteilen. Solche Kategorien sind beispielsweise Proteinverkettungen, mitochondriale Mutationen und Abfallprodukte innerhalb und außerhalb der Zellen. Man kann davon ausgehen, dass bereits alle Arten von Schäden bekannt sind und auch bekannt ist, wie man sie vom Prinzip her reparieren kann.

Bei entsprechender Finanzierung Umsetzung in ca. 10 bis 20 Jahren möglich

Wir brauchen also keine neuen bahnbrechenden Ideen oder Entdeckungen mehr, sondern müssen nur noch den Reparaturansatz umsetzen. Dies ist allerdings sehr viel Arbeit, da es tausende verschiedene Schäden gibt und für jeden Schaden eine eigene Medizin für dessen Reparatur entwickelt werden muss. Zurzeit arbeiten weltweit noch zu wenige Wissenschaftler an der Umsetzung des Reparaturansatzes, d.h. nur für einen kleinen Teil der Schäden befindet sich die Medizin bereits in Entwicklung. Wenn aber jetzt tausende Forschergruppen an der Umsetzung des Reparaturansatzes arbeiten würden und jede Forschergruppe parallel Medizin für jeweils einen anderen Schaden entwickeln würde, dann hätten wir wahrscheinlich in ca. 10 bis 20 Jahren Medizin für tausende unterschiedliche Schäden und könnten damit Menschen soweit verjüngen, dass sie nicht mehr am Altern sterben müssten.

Der Reparaturansatz ist bereits etabliert

Die wissenschaftliche Veröffentlichung "The Hallmarks of Aging", die den Reparaturansatz beschreibt, ist die meistzitierte wissenschaftliche Veröffentlichung im Bereich der Altersforschung des letzten Jahrzehnts. Zahlreiche Startups, Forschungsinstitute und universitäre Forschungsgruppen arbeiten bereits an der Umsetzung des Reparaturansatzes, nur leider bei weitem noch nicht genug.

Auch immer mehr bekannte, renommierte und einflussreiche Personen und Organisationen investieren Milliarden in die Altersforschung. Zum Beispiel hat Google die Firma Calico gegründet, welche das Altern heilen will. Amazon-Gründer Jeff Bezos investiert in das Unternehmen Altos Labs, welches ebenfalls das Altern angeht. Facebook-Gründer Mark Zuckerberg und seine Frau wollen mit ihrer Organisation CZI dazu beitragen, alle Krankheiten bis zum Ende des Jahrhunderts zu heilen, zu verhindern oder zu managen und der deutsche web.de-Gründer Michael Greve investiert mit seinem Unternehmen Kizoo mehrere hundert Millionen Euro in die Umsetzung des Reparaturansatzes.

Sorgen und Einwände bezüglich der Abschaffung des altersbedingten Todes stehen in keiner Relation zum heutigen Leid durchs Altern

Wenn Menschen durch die Verjüngungsmedizin für immer jung und gesund bleiben und nicht mehr am Altern sterben, werden sie theoretisch unbegrenzt lange leben, bzw. so lange, bis sie einer anderen Todesursache wie beispielsweise einem Unfall erliegen.

Natürlich können durch diese Revolution neue Probleme entstehen. Allerdings birgt jede Erfindung und Erforschung neuer Ansätze Möglichkeiten genauso wie Risiken. Wir sind der Meinung, dass die gesellschaftlichen Risiken uns nicht daran hindern sollten, Verjüngungsmedizin zu entwickeln, die das humanitäre Problem des Alterns lösen kann. Stattdessen sollten wir offen sein gegenüber der Herausforderung, zukünftige

gesellschaftliche Probleme zu lösen, die mit Verjüngungsmedizin einhergehen könnten und darüber mehr miteinander in Diskussion kommen.

Für praktisch alle Probleme, die im Zusammenhang mit einer starken Lebensverlängerung genannt werden, gibt es nämlich bereits gute Lösungsansätze. Zum Beispiel lässt sich auf den Einwand der Überbevölkerung antworten, dass durch neue Technologien wie erneuerbare Energien und Fleisch aus dem Labor die Erde zukünftig sehr viel mehr Menschen verkraften kann. Und die Erfahrung aus Industrieländern zeigt, dass die Geburtenrate mit steigendem Wohlstand und Bildungsstand sinkt.

Da wir durch den Reparaturansatz bereits wissen, wie wir Verjüngungsmedizin entwickeln können und Wissenschaftler bereits daran arbeiten, ist die Frage nicht mehr, ob wir diese Medizin entwickeln können oder sollen, sondern wie schnell diese Entwicklung voranschreiten kann und wann wir von den Vorteilen dieser Entwicklung profitieren wollen. Es wäre also keine Lösung für eventuelle Probleme, wenn wir die Entwicklung der Verjüngungsmedizin nicht beschleunigen würden. Die Probleme müssten dann nur später gelöst werden.

Ein weiterer Punkt ist, dass diese eventuellen Probleme in keinem Verhältnis zu dem aktuellen Problem von mehr als 100.000 Toten pro Tag durchs Altern stehen. Sie sind bei Weitem nicht so groß und könnten sehr wahrscheinlich gelöst werden, so dass sie kein Argument dafür sein können, die Entwicklung wirksamer Medizin gegen das Altern nicht zu beschleunigen. Oder anders formuliert: In einer alterungslosen Welt würden wir diese Probleme auch nicht durch die Erfindung und Einführung des Alterns und aller damit verbundenen Krankheiten lösen.

Dass manche Menschen den altersbedingten Tod so vehement verteidigen, lässt sich folgendermaßen erklären: In der Vergangenheit konnte man nichts gegen das biologische Altern tun. Gleichzeitig ist der altersbedingte Tod so schreckenerregend und der Gedanke an ihn so belastend, dass Menschen ihn verdrängen oder ihn sich schönreden, um ihre Psyche zu schützen. Das war eine vernünftige Bewältigungsstrategie, solange wir dem Altern gegenüber machtlos waren. Jetzt aber, wo wir durch den Reparaturansatz eine gute Chance haben, den altersbedingten Tod in naher Zukunft abzuschaffen, ist dieser psychologische Selbstschutz zu einem großen Problem geworden, weil er einer schnelleren Umsetzung des Reparaturansatzes im Wege steht.

Hohe Dringlichkeit aus ethischer und wirtschaftlicher Sicht

In unserem Grundgesetz steht als Grundrecht, dass jeder das Recht auf Leben hat. Dieses Recht verliert man nicht, wenn man alt ist.

Wie viel jetzt in den kommenden Jahren in die Umsetzung des Reparaturansatzes investiert wird, könnte für jeden Einzelnen dafür entscheidend sein, ob er zur letzten Generation gehört, die am Altern sterben muss, oder ob er zur ersten Generation gehört, die unbegrenzt lange in bester Gesundheit leben kann.

Jetzt wo wir wissen, dass wir Altern sehr wahrscheinlich in absehbarer Zukunft heilen können, ist es ein Skandal, dass nicht sehr viel mehr staatliche Investitionen in diesen Bereich fließen. Aus ethischer Sicht wäre dies dringend notwendig.

Auch aus wirtschaftlicher Sicht wäre eine schnellere Entwicklung der Verjüngungsmedizin sehr vorteilhaft. Durch den Wegfall von Krankheits- und Pflegekosten würde sehr viel Geld eingespart. Außerdem wird Verjüngungsmedizin einen der größten Wirtschaftszweige der Zukunft darstellen, da jeder Mensch vom Altern betroffen ist. Wer jetzt mehr in diesen Bereich investiert, könnte in Zukunft Wissen und Medizin exportieren.

Deshalb fordern wir wesentlich mehr staatliche Investitionen

Deshalb fordert die Partei für schulmedizinische Verjüngungsforschung, einen signifikanten Teil des Staatshaushaltes zusätzlich für die Umsetzung des Reparaturansatzes zu investieren.

Auch positive Auswirkungen auf andere Bereiche

Ein unbegrenzt langes gesundes Leben für alle kann auch dazu beitragen, viele andere große Probleme der heutigen Zeit zu lösen. Zum Beispiel wird oft gesagt, dass sich die ältere Generation nicht um Umwelt und Klima kümmert, weil sie die Folgen voraussichtlich selbst nicht mehr miterlebt. Wenn das stimmt, würden sich bei einer unbegrenzten Lebenserwartung sehr viel mehr Menschen um Klimaschutz Gedanken machen und ihren Beitrag zur Überwindung der Klimakrise leisten.

Altern verursacht weltweit sehr großes Leid. Wenn wir global zusammen dagegen vorgehen, kann dies die Menschheit vereinen.